

Beiblatt zum Thema Freistellungen vom Unterricht

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in § 45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der Schüler/innen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien, Arzttermine; bitte Bestätigung beibringen)
- aktive Teilnahme an Sportwettkämpfen (bitte Bestätigung beibringen)
- aktive Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- die Führerscheinprüfung, nicht aber Fahrstunden und Kurszeiten

NICHT hinreichende Gründe für die Genehmigung einer Freistellung sind beispielsweise:

- Freistellungen für Urlaub, die Verlängerung von Ferienzeiten oder langen Wochenenden
- Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen
- Kostengründe (z.B. für günstige Flüge oder Reisen in der Vorsaison)
- terminliche Schwierigkeiten bei der Urlaubsplanung
- Arbeitsverhältnisse/Praktika (z. B. in der letzten Unterrichtswoche – nur in Ausnahmefällen und mit Bestätigung der Firma)

Weitere wichtige Hinweise:

- Für Tage, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung nicht möglich.
- Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand/der Klassenvorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt.
- Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig.
- Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion weitergeleitet werden.
- Im Zweifelsfall bitte zuerst Kontakt mit dem Klassenvorstand/ der Klassenvorständin aufnehmen.

Prof. Mag. Johannes Meringer, MEd
(Schulleitung)